

Zusammenfassung der Anlegerrechte

zum geschlossenen inländischen Publikums-AIF

Verifort Capital HC2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Hinweis: Diese Zusammenfassung der Rechte als Anleger sollte nicht als alleinige Grundlage einer Investitionsentscheidung in eine Fondsgesellschaft verwendet werden. Eine ausführliche und vollständige Darstellung der Fondsgesellschaft und der mit einer Investition in die Fondsgesellschaft verbundenen Merkmalen und Risiken ist ausschließlich dem jeweiligen Verkaufsprospekt sowie den Basisinformationsblättern zu entnehmen. Sofern der Investmentfonds soziale und ökologische Merkmale bewirbt, oder eine nachhaltige Investition tätigt, stehen für die Entscheidung über den Erwerb eines Anteils die Angaben gem. Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale zur Verfügung. Anleger sollten jede Entscheidung, in die Fondsgesellschaft zu investieren, auf die Prüfung des Verkaufsprospekts als Ganzes sowie die Basisinformationsblätter stützen.

Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle des BVI – Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (www.ombudsstelle-investmentfonds.de) angeschlossen und unterwirft sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.

Neben den Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung und dem individuellen regulären ordentlichen Rechtsweg ist der Anleger berechtigt, sog Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung in Anspruch zu nehmen. In Deutschland stehen folgende Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung als Klageverfahren zur Verfügung:

- Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage gemäß den §§ 606 ff. der Zivilprozessordnung.
- Das Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (»KapMuG«).

Mit der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen – und damit nicht unmittelbar auch Anleger – das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer gerichtlich feststellen lassen. Anleger der Fondsgesellschaft, die zugleich Verbraucher sind, können bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden. In diesem Fall gilt das Musterfeststellungsurteil auch für etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen der Fondsgesellschaft und dem Anleger, der seine Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister angemeldet hat. Informationen zu etwaigen Musterfeststellungsklagen gegen die Fondsgesellschaft erhalten Sie unter dem folgenden Link des Bundesamts für Justiz: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Allgemeines_node.html.

Das KapMuG ist für Schäden, die Anleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen (wie beispielsweise im Verkaufsprospekt) erleiden, statthaft. Das Verfahren wird auf Antrag des Klägers oder Beklagten eingeleitet. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Das Prozessgericht macht die Musterverfahrensanträge im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt (www.bundesanzeiger.de).

Hinweis: Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@verifort-capital.de

